

§ 27 Sonstige Vereinbarungen (Anlage 1)

**DES MIETVERTRAGES VOM**

**ZWISCHEN DEN VERMIETERN *MANFRED & BARBARA AULBACH***

**UND DER MIETERIN**

- 1.a) § 26 („Hausordnung“) wird so nicht übernommen, wie er in dem Mietvertrags-Formular gedruckt steht. Stattdessen wird als **Anlage 2** dieses Mietvertrages eine andere Hausordnung beigelegt, die ebenfalls als § 26 bezeichnet wird. Der Text des § 26 im Mietvertragsformular wird durchgestrichen. Die Hausordnung (Anlage 2) ist Bestandteil des Mietvertrages. Im Falle von Änderungen gilt jeweils die aktuellste Ausfertigung der Hausordnung.
- 1.b) **Anlage 3** ist „Übergabeprotokoll und Inventarlisten“ bei Einzug der Mieterin. **Anlage 4** ist eine Auflistung der der Mieterin ausgehändigten Schlüssel, sowie der Zählerstände beim Einzug. Die Schlüssel werden von den Vermietern spätestens ab dem Beginn des Mietverhältnisses ausgehändigt. Die Zählerstände (Strom, Heizkostenverteiler) werden zu Beginn des Mietverhältnisses abgelesen. **Anlage 5** ist die genaue Auflistung der Betriebskosten und ihr jeweiliger Verteilungsschlüssel, wie dies in der Tabelle von § 4 Ziffer 1.b) des Mietvertrages vorgesehen ist. **Anlage 6** ist die „Liste der Gebrauchsanweisungen für die gemietete Wohnung“ nebst den entsprechenden Gebrauchsanweisungen in einem eigenen Ordner. Alle Anlagen 1-6 sind Bestandteil des Mietvertrages. Bei diesen *Anlagen* gilt jeweils die aktuellste Ausfertigung, sofern Veränderungen vorgenommen werden.
- 2.a) Die Einrichtungen, die *Eigentum der Vermieter* sind, sind in dem „**Übergabeprotokoll und Inventarliste**“ (**Anlage 3**) für jeden einzelnen Raum-Teil der Mietsache aufgeführt. Neben der *Darstellung* der Einrichtungen (Inventar) sind auch der *Zustand* bzw. die *Mängel* protokolliert. Des Weiteren sind darin auch noch kurze Hinweise zum Gebrauch des Inventars aufgeführt. Die Mieterin anerkennt durch Unterschrift dieses Übergabeprotokoll, desgleichen auch die Vermieter. *Beanstandungen der Mieterin* werden in dem jeweiligen Übergabeprotokoll vermerkt. Im Zweifelsfall vermerken die Vermieter noch ihre eigene Sicht der Dinge.
- 2.b) Die Mieterin erhält bei der Wohnungsübergabe *Gebrauchsanweisungen* für die Mietsache (**Anlage 6**). Darin ist aufgeführt, welche Einrichtungen der Mietsache *besonderer und spezieller Beachtung* bedürfen. Z.B. für verschiedene Geräte sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller in Kopie beigelegt. Die Mieterin ist gehalten, diese Gebrauchsanweisungen gewissenhaft zu beachten. Sie sind Bestandteil des Mietvertrages und betreffen die Sorgfaltspflicht der Mieterin der Mietsache gegenüber.
- 3.a) Die Wohnung wird zusammen mit einer eingerichteten **Grundausrüstung** vermietet. Es handelt sich sozusagen um **konstantes Inventar**. Die Mieterin erklärt sich mit den folgenden Bestandteilen der Wohnung einverstanden und wird sie nicht entfernen und daran auch, außer normalem Gebrauch, keine Änderungen vornehmen. Insbesondere gehören zu jenem **konstanten** Inventar: Edelstahlspüle mit Schrank inkl. Zufluss und Abfluss, Spiegelschrank über der Spüle, der Rauchmelder an der Wohnzimmerdecke, die Küchenschränken, der Küchentisch, die hellen Plastik-Ikea-Wandhaken in der Küche, das helle Bücher-Regal links vom großen Fenster, das schwarze Regal über dem Küchentisch, alle Lampen bis auf die Hängelampe über dem Küchentisch, die Außenbesen samt Kehrschuppe und Eimer, gelbes Wischtuch und Eimer unter der Spüle als Nässe-Schutz; der Feuerlöscher, das Hygrometer&Thermometer; die Heizkörper samt ihren Rohren und Befestigungen, die Terrassenlampe, der metallene grüne Terrassentisch und die zwei metallenen grünen Terrassenstühle, das Klanggerät („Elch“) an der Wand hinter dem Anbau, das DC-Fix in der Küche, der Einbauschränk samt Regalen und Vorhangschiene, Türen inklusive Schloss-Beschläge, Fenster, Fensterbänke, Moskitonetze hinter 2 Fenstern, Drahtseilbefestigungssystem für die Vorhänge an der Fensterfront; alle Schalter, Verteiler-Dosen, Steckdosen inklusive Telefonsteckdose, Antennendose, Satelliten-Empfangsdose, DSL-Anschluss-Dose für *Vodafone Unitymedia*, Stromka-

## **Anlage 1 zum Mietvertrag Anbau-Wohnung, Gießen, Richard-Wagner-Str. 12a**

bel, Antennenkabel, die Kunststoff-Wasserleitung, die Stromzähler-Anlage, die Abtrennung zwischen Wohn- und Küchenraum, der Kork-Boden, die Fliesen der Fensterbank der Fensterfront, der Plastikschatz unter Kühlschrank und Elektroherd. Die Wand- und Deckenverkleidung mit Profiltretern einschließlich ihrer weißen Farbe (an den Wänden) und Holzfarbe (an der Decke).

Dagegen kann z.B. der blaue Elektroherd, der Kühlschrank und anderes Inventar den Vermietern übergeben werden, wenn die Mieterin diese Dinge nicht benötigt. Diese Gegenstände sind der Mieterin von den Vermietern *leihweise* überlassen worden (sog. ‚*variables Inventar*‘, siehe *Punkt 3.d*). Jedoch muss der Elektroherd bei einer etwaigen Übergabe an die Vermieter sowohl von einem Elektrofachmann von der 380-Volt Elektrodose (Drehstrom) entfernt werden, als auch bei der Wohnungsübergabe beim Auszug von einem Elektrofachbetrieb wieder neu angeschlossen werden. Die Kosten dafür trägt die Mieterin. Dasselbe gilt analog für den Warmwasserbereiter inklusive Armatur und Schläuchen: auch dieser muss auf Kosten der Mieterin nach dem Auszug fachmännisch wieder angeschlossen werden, so wie es beim Einzug war. Für den Transport schwerer Gegenstände z.B. in den Keller (und beim Auszug wieder zurück), hat die Mieterin zu sorgen.

3.b) Der Raum und seine Einrichtungen: Wände, Decke, Tür, Fenster, Schränke und das sonstige Inventar müssen beim Auszug der Mieterin in der gleichen Qualität und Art der benutzten Farbe und so funktionstüchtig zurückgegeben werden wie sie beim Einzug der Mieterin übernommen wurden. Etwaige Beschädigungen müssen beseitigt oder ersetzt werden. **Die Art der Farbe mit ihrer genauen Bezeichnung** (auf den Wänden und der Decke) sind in Anlage 3 (Übergabeprotokoll und Inventarliste) vermerkt.

3.c) Die Mieterin hat eine **Sorgfaltspflicht gegenüber dem Inventar**, das die Vermieter ihr zur Verfügung stellen. Es muss *sachgemäß* (z.B. den Gebrauchsanweisungen und den Hinweisen in den Inventarlisten entsprechend) und *angemessen* (z.B. nicht überstrapaziert), sowie *verständlich* (nicht unüberlegt) benutzt werden, sowohl von der Mieterin selber als auch von ihren Besuchern, Gästen, Beauftragten usw. Das Inventar muss sorgfältig behandelt und regelmäßig mit den geeigneten Mitteln gepflegt werden.

Bis zu 100 € trägt die Mieterin an etwaigen Reparaturkosten für einen einzelnen Gegenstand der *Grundausrüstung*. [Bzgl. variablem Inventar siehe den Punkt 3.d)]. Insgesamt jedoch jährlich nicht mehr als 8% der Jahres-Nettomiete. Reparaturaufträge an Firmen darf die Mieterin ohne besondere Not (beispielsweise die Vermieter sind längere Zeit nachweisbar nicht erreichbar) nicht eigenmächtig erteilen – es sei denn die Mieterin trägt die Kosten der Reparatur, auch die zusätzlichen Kosten, die durch eine etwaige falsche Reparatur entstanden sind. Im Falle eines größeren Schadens am Inventar oder der sonstigen Beschaffenheit der Wohnung hat die Mieterin die Vermieter **umgehend** zu informieren und nicht erst beim Auszug. Auch damit eventueller Versicherungsschutz der Mieterin sofort in Anspruch genommen werden kann. Kommt Inventar, auch variables, d.h. leihweise zur Verfügung gestelltes, abhanden oder wird es beschädigt (gleichgültig durch wen), oder geht variables Inventar kaputt, so ist die Mieterin zum Ersatz verpflichtet, indem ein gleichwertiger Gegenstand in analoger Beschaffenheit und analogem Design auf Kosten der Mieterin besorgt wird und genauso in funktionsfähigem und ästhetischem Zustand auf Kosten der Mieterin montiert wird, wie dies ursprünglich beim Einzug der Fall war. Im Falle die Mieterin diesen Ersatz unterlässt, muss sie den Vermietern eine angemessene Entschädigung für den Gegenstand, ihre Wieder-Besorgung und Neumontage bezahlen. Die Mieterin ist also grundsätzlich verpflichtet, das Inventar vollständig und in unbeschädigtem, ästhetischem und funktionstüchtigem Zustand beim Auszug zurückzugeben, wie sie es beim Einzug erhalten hat, oder aber entsprechenden Ersatz zu leisten. Für normale Gebrauchsabnutzung ist kein Ersatz zu leisten.

Die Vermieter haben bei etwaigem Funktionsausfall einer Sache nur für das konstante Inventar **der Grundausrüstung** bzw. deren Reparaturkosten **über** 100€ zu sorgen. Dies jedoch nur bei vorangegangener angemessener, sachgemäßer und verständiger Benutzung des Gegenstandes durch die Mieterin oder ihren Angehörigen, Besuchern, Gästen, Beauftragten usw., d.h. wenn die Mieterin ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Falls die Vermieter eine Neuanschaffung vornehmen, weil die Reparatur nicht mehr lohnt, so sind die Vermieter nicht verpflichtet, den kaputten Gegenstand durch völlig neuwertiges oder gar besonders hochwertiges Inventar zu ersetzen, es kann auch gebraucht sein, sofern es seinen Zweck in Funktion und Ästhetik so erfüllt, wie das auszutauschende Inventar.

## **Anlage 1 zum Mietvertrag Anbau-Wohnung, Gießen, Richard-Wagner-Str. 12a**

Auch muss der Gegenstand nicht sofort ausgetauscht werden, solange keine besondere sachliche Dringlichkeit besteht.

- 3.d) Neben der „Grundausstattung“ gibt es auch „*variables Inventar*“, das nicht zur *Grundausstattung* gehört. Gemeint sind mit ‚variablem Inventar‘ prinzipiell solche Gegenstände, für welche die Mieterin insoweit verantwortlich ist, wie man sonst auch für geliehenes Zeug verantwortlich zu sein hat. Sofern die Vermieter der Mieterin variables Inventar zur Verfügung stellen, handelt es sich dabei um Gegenstände, die die Vermieter der Mieterin leihweise – sozusagen provisorisch – als freiwilligen Service überlassen, bis die Mieterin sich solche Dinge selber anschafft, beispielsweise weil der betreffende Gegenstand nicht mehr funktionstüchtig ist, oder weil der Mieterin dieser Gegenstand nicht gefällt. **Für jenes von den Vermietern geliehene variable Inventar ist reparatur- und austauschmäßig prinzipiell die Mieterin voll und ganz zuständig.**

Zur Zeit des Einzugs haben die Vermieter der Mieterin *folgende variable* Gegenstände als freiwilligen Service leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt:

Elektroherd, Kühlschrank, Schreibtischplatte, 2 Metallböcke für die Schreibtischplatte, Warmwasserbereiter inklusive Armatur, die über dem Küchentisch installierte Hänge-Lampe, die beiden Küchenstühle, der blaue Ikea-Abfallbehälter, Kehrschippe und kleiner Besen, der große Besen, orangener „Obi“-Eimer, die Reinigungsmittel für Spüle und E-Herd, die Vorhänge und Vorhangclips, der blaue Vorleger vor der Spüle, die beiden Vorleger beim Hintereingang, die beiden Sitzgelegenheiten auf der grünen Fläche am Anbau.

Schwere Gegenstände des variablen Inventars, die die Mieterin nicht (mehr) braucht, vor allem Elektroherd, Kühlschrank, Schreibtischplatte, Metallböcke hat die Mieterin an die von den Vermietern angegebene Stelle, beispielsweise im Keller, zu transportieren. Und beim Auszug wieder zurück zu transportieren – oder aber für die Kosten des Rücktransportes aufzukommen. Ebenso hat die Mieterin die Anschlusskosten für Elektrogeräte und die Hänge-Lampe über dem Küchentisch zu bezahlen, falls sie diese Anschlüsse nicht selbst veranlasst.

Da solcherlei ausgeliehenes variable Inventar ein freiwilliger Service der Vermieter ist, wäre es notwendig, falls einer dieser Gegenstände kaputtgehen sollte, dass die Mieterin einen angemessenen Schadenersatz leistet, beispielsweise durch dauerhafte Neuinstallation bzw. Bereitstellung eines entsprechenden Ersatzgegenstandes, der auch nach dem Auszug der Mieterin in der Wohnung verbleibt. Falls für die Mieterin eine Neuanschaffung als Ersatz von geliehenem variablem Inventar sinnvoll oder nötig sein sollte, ist dies allein Sache der Mieterin, sowohl arbeitsmäßig als auch finanziell.

Nicht mehr funktionstüchtige geliehene Gegenstände, die der Mieterin im Rahmen ihres Gebrauchs kaputtgegangen sind, müssen prinzipiell durch die Mieterin (auf deren Kosten) entsorgt werden. Allerdings müssen die Vermieter vorher konsultiert werden, ob sie noch Interesse an dem betreffenden Gegenstand haben.

**Beim Auszug** muss das den Vermietern zurückgegebene, variable Inventar wieder so installiert und angebracht werden, wie es vor dem Einzug war; insbesondere der Drehstrom-Anschluss des Elektroherds muss wieder so hergestellt werden, wie er vorher war. desgleichen die Lampe über dem Küchentisch. Die betreffenden Gegenstände, z.B. Elektroherd, Kühlschrank, Schreibtischplatte samt Metallständer müssen von der Mieterin aus dem Keller wieder hoch transportiert werden in die Anbauwohnung, falls die Mieterin diese Gegenstände während der Mietzeit den Vermietern zurückgab. Falls die Mieterin dies unterlässt, muss sie für die jeweilige Neuinstallation eine entsprechende Vergütung zahlen (Arbeitsstunden, etc.)

Die **Sorgfaltspflicht der Mieterin** gilt sowohl für das konstante Inventar der Grundausstattung der Wohnung als auch für das von den Vermietern geliehene variable Inventar.

- 3.e) Damit die Mieterin vor ihrem Auszug etwaige Beanstandungen der Vermieter noch während ihrer Mietzeit beheben kann, sollte ein **Mängelprotokoll** spätestens 14 Tage, besser noch einen Monat vor dem Auszug der Mieterin erstellt werden. Auch sollten Mieter und Vermieter die Wohnung gemeinsam bezüglich Mängel inspizieren.

**Anlage 1 zum Mietvertrag Anbau-Wohnung, Gießen, Richard-Wagner-Str. 12a**

4. Der **Zugang zu den Heizkostenverteilern** an den Heizkörpern zum Zwecke der Inspektion, der Reparatur oder des Austauschs muss jederzeit gewährleistet sein. Selbstverständlich werden die Vermieter vor einem Termin die Mieterin rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen versuchen. Abrechnungen mit Hilfe der Heizkostenverteiler erfolgen durch die Firma ‚techem‘, in der Regel jährlich, für die Zeit bis zum 31. März.
5. Die Betriebskostenvorschüsse werden einmal im Jahr abgerechnet und zwar nachdem die Stadtwerke Gießen ihrerseits im April ihre Abrechnungen (z.B. für das Heizungs-Gas und das Wasser) an die Vermieter geschickt haben. Die Vermieter werden sich bemühen, innerhalb der nächsten vier folgenden Monate ab April die **Betriebskostenabrechnung** fertig zu stellen.

Nach **Auszug der Mieterin** verschickt die ‚techem‘ erst im nächsten April an die Vermieter die Heizkosten-Abrechnung der ausgezogenen Mieterin. Es muss also ein gewisser Betrag für Heizkosten (und eventuell für die Betriebskosten) von der Kautions einbehalten werden, der später mit den Heizkosten (und eventuell den Betriebskosten) verrechnet wird.

Die **Nutzerwechselgebühr** der ‚techem‘ wg. Auszug der Mieterin trägt die Mieterin.

6. Es soll kein **Teppichboden** verklebt oder mit Schaumstoffrücken in der Wohnung ausgelegt werden, da die Kleberückstände nur sehr schlecht entfernbar bzw. der Schaumstoffrücken bei Feuchtigkeit festklebt und dann nur schlecht ablösbar ist, so dass Schäden auf dem unteren Kork-Belag entstehen. In diesem Fall muss die Mieterin den beschädigten unteren Belag auf ihre Kosten neu verlegen lassen.
7. **Auf die Fensterbank an der Fensterfront dürfen keine schweren Gewichte** (z.B. sich draufstellen), da es unter den Fliesen diverse hohle Stellen gibt, und die Fliesen durch schwere Last dort zerbrechen können. Man kann durch Abklopfen der Fliesen hören, welche Stellen hohl sind. Die Mieterin muss ansonsten Schadenersatz leisten, indem neue Fliesen eingesetzt werden.
8. Die Fläche der **gemieteten Terrasse** beträgt 6,5 qm. Sie umfasst genau den von den hellen Platten belegten Bereich unter dem Terrassendach. Der grün gestrichene Durchgang zum Keller vor diesem Bereich und der Durchgang zum Garten links neben diesem Terrassenbereich **sind nicht mitgemietet**. Diese Durchgänge müssen jederzeit und vor allem auf Verlangen freigehalten werden. Lediglich ein Gartenstuhl und/oder etwa ein Sessel und ein kleines Tischchen, an der Wand zum Anbau stehend, wobei der freie Durchgang und Transport von Gegenständen nicht behindert wird, ist gestattet zu benutzen.
9. Da die Mieterin für die Stromkosten selber aufkommen muss, ist sie verpflichtet, **noch vor dem Einzug sich bei einem Stromanbieter anzumelden**. In der Regel bei den Stadtwerken Gießen. Das lässt sich ziemlich einfach telefonisch regeln, indem man die Nummer des Stromzählers angibt und später nach dem Einzug den Stromstand: **0180 22 11 100 (6 ct Mo-Fr 7-19 Uhr)**. Zur Zeit hat der Strom-Zähler die Nummer **SWG IEM H00 05748810**. - **Auch sollte Die Mieterin beim Auszug nicht vergessen, sich bei dem Stromanbieter abzumelden. (Desgleichen übrigens: rechtzeitig bei Vodafone Unitymedia abmelden, möglicherweise schon 3 Monate vor Auszug).**
10. Es wäre sinnvoll, wenn die Mieterin im Besitz einer **Privat-Haftpflichtversicherung** ist, die auch Mietsachschäden und Schäden an geliehenem Inventar einschließt.
11. Die Mieterin ist zuständig für den **Rauchmelder** in der Wohnung. Und zwar für die regelmäßige (jährliche) Überprüfung durch längeres Drücken des Knopfes mit einem Besenstiel, bis er anfängt zu tönen, als auch bei Batterie-Ende (was durch nerviges Piepsen in längeren Intervallen verdeutlicht wird) den Vermietern Bescheid zu sagen bzw. erst mal den Rauchmelder schnell abzumontieren. Der Rauchmelder hat (angeblich) eine 10-Jahres Batterie, die im Jahr 2032 zu Ende geht.
12. Die Mieterin ist für die **Schnee- und Glatteisbeseitigung am Anbau** von den Mülleimern bis hin zum Treppenabgang zur hinteren Keller-Eingangstür, zuständig. Auf Nachfrage kann die Mieterin

vom Hausbesitzer die dafür notwendigen Materialien (Schneeschippe, Besen, Streumittel) erhalten.

13. Zum Thema **Kautionskonto**: Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Kaution nicht mit dem Privatvermögen der Vermieter vermischt werden darf. Deswegen ist ein gesondertes Konto für die Kaution notwendig. Die Kosten für dieses Konto (z.Zt. 50 €) tragen die Vermieter. Ein genauer Nachweis bzgl. des Kautionskontos und dem eingezahlten Betrag wird der Mieterin nach Einzahlung übergeben.

## **Der Keller**

1. **Benutzung der Kellerdusche**: Die Stromkosten der Dusche laufen über den Zähler der Hausbesitzer, die das Geld dafür an die Stadtwerke abführen müssen. Damit eine Deckung der Kosten für die Dusche möglich ist, gibt es einen Münzapparat für die Dusche. Je nach Anzahl der gewünschten Duschkünzen ergibt sich der entsprechende Geldbetrag. Nach einer Berechnung der Vermieter kommt man bei der Kellerdusche im Jahr 2022 pro Dusche auf einen Preis von ca. 1€ bis 1,20€ wegen des mittlerweile sehr hohen Strompreises. Die Vermieter berechnen für die einzelne warme Dusche z.Zt. 1€ (nach dem Stand von 2022). Verändern sich die Preise für Strom, so wird der Preis pro Duschkünze entsprechend verändert. Wegen der nur begrenzten Anzahl der Duschkünzen, die den Vermietern zur Verfügung stehen, händigen die Vermieter jeweils nur eine gewisse Menge Duschkünzen aus (in der Regel 15 Stück, maximal 30 Stück). Wenn diese Duschkünzen verbraucht sind, erhält die Mieterin neue Duschkünzen gegen Aushändigung des entsprechenden Geldbetrags. Eine Duschkünze ermöglicht 10 Minuten warmes bis heißes Duschen. Restliche Duschkünzen sind den Vermietern beim Auszug der Mieterin gegen den entsprechenden Kostenbetrag zurückzugeben.  
**Zu beachten**: Nach 21 Uhr ist Duschen nicht erwünscht, um den oberen Schlafraum nicht zu stören!  
**Anmerkung**: In einer Wohnung mit integrierter Dusche bzw. Bad müssen Mieter üblicherweise die Energiekosten für Duschen bzw. Baden in Form von „Nebenkosten“ oder direkt bezahlen, d.h. abgerechnet über ihren Strom- bzw. Gaszähler oder über die Warmwasserkosten der Zentralheizung.
- 2.a) Kellerdusche und Kellertoilette, die der Anbau-Mieterin zur Verfügung stehen, werden weitestgehend von ihr selber benutzt. ***In aller Regel wird die Toilette von der Anbau-Mieterin alleine benutzt bis auf eine Ausnahme, wenn die Hausbesitzer eine Fete im Garten veranstalten, was aber nur höchstens 1-3mal im Jahr passiert.*** Die Dusche wird ebenfalls hauptsächlich von der Anbau-Mieterin benutzt, selten jedoch auch von Gästen des Hausbesitzers. **Für die Reinigung der Toilette und der Dusche ist die Mieterin zuständig.** Falls Dusche und/oder Toilette von Gästen des Hausbesitzers benutzt worden sind, speziell **dann** sind die Hausbesitzer für deren Reinigung verantwortlich. – Dusche und Toilette dürfen nicht ohne Rücksprache mit den Vermietern verändert werden. Auch an den Kellerräumlichkeiten darf nichts verändert werden.
- 2.b) **Beheizbarkeit von Duschkeller und Toilettenkeller**: Der Mieterin ist bekannt, dass sowohl der Duschkeller als auch der Toilettenkeller nicht extra beheizt wird. Die Temperaturen im Duschkeller bewegen sich im Winter in der Regel zwischen ca. 10°C und 16°C und im Toilettenkeller in der Regel zwischen ca. 13°C und 18°C. Die Mieterin erklärt sich mit diesen Gegebenheiten einverstanden und wird nachträglich keine Forderung auf extra Beheizbarkeit dieser Räume stellen – es sei denn, sie kommt für die dadurch entstehenden Kosten (auch für etwaige Installationskosten) voll und ganz selber auf.

## **Die Fahrradhütte**

Die Mieterin kann 1 Fahrrad in der verschließbaren Fahrradhütte unterstellen. Wenn sie diese kostenfreie Möglichkeit nutzen will, muss vor der Schlüsselübergabe ein diesbezüglicher Vertrag mit den Hausbesitzern unterzeichnet werden, in welchem die Bestimmungen für die Unterstellung festgelegt sind.

Gießen, den

(Vermieter)

(Mieter)